

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 15. November 1916. № 16. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen.

257.

Proklamation.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser vom Oesterreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von

ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

258.

AUFRUF!

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluss kundgetan, aus den von der russichen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heissester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Euere Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das polnische Heer bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:

BESELER.

Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungarische General-Gouverneur

KUK.

259.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

I. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilllgen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung von Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind dienigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4). Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname): ....
2. Wohnort und Strasse: ....
3. Kreis: ....
4. Ort der Melgung und Bezeichnung des Melderaumes: ....
5. Nr. der Freiwilligenliste: ....

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen äufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste" eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Train haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein" mit der Nr., unter der sie in die „Meldeliste" eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Nntersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bokannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung. oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Pass, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt.— Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchuug vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der Angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtliche Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des Polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur

KUK

260.

Amnestie-Erlass

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des Polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

KARL KUK m. p. F.Z.M.

261.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916, betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landgesetzte.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, s als siemit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

262.

Erweiterung der Gebiete der Städte: Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 15. Oktober 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des AOK. vom 18. August 1916, Nr. 64 Vrgd. Bl. wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Kielce, Lublin, Piotrków und Radom werden mit 1. November 1916 auf nachstehende Gebietsteile der angrenzenden Gemeinden ausgedehnt:

1. Das Gebiet der Stadt **Kielce** auf den bisher zur Gemeinde Niewachlów gehörigen emaligen Meierhof „Psiarnia" sowie dem Kalkofen und Steinbruch „Kadzielnia".

Die neue Stadtgrenze hat folgenden Lauf: im Norden, Osten und Süden desgleichen im Westen bis zur nordöstlichen Ecke des Militärexerzierplatzes bleibt sie unverändert; von da an läuft sie in süd- und hierauf in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Vorwerkes Psiarnia und anschliessend entlang der nordwestlichen Grenze des Steinbruches Kadzielna bis zu der von Kielce nach Chęciny führenden Strasse; von hier an gilt wieder die bisherige Stadtgrenze gegen Nordwesten.

2. Das Gebiet der Stadt **Lublin** auf Gebietsteile der Gemeinden Konopnica, Wólka und Zemborzyce, und zwar wird die neue Stadtgrenze wie folgt bestimmt:

im Westen: vom dem Punkte angefangen, wo die Südgrenze der zum Meierhof Rury Pojezuickie gehörenden Grundstücke die nach Kraśnik führende Strasse erreicht, entlang dieser Strasse im nordöstlichen Richtung, dann entlang der äusseren Grenze der Parzellen Nr. 4, 3, 2, 1, der Bauerngründe Rury Brygidkowskie, weiter enlang des Feldweges und der äussern Grenze der zum Vorwerke Czechów gehörenden Grundsfücke bis zu dem von Snopków nach Lublin führenden Wege, sodann entlang dieses Weges und weiter entlang der westlichen Grenze der zur Kol. Czechówka Górna Nr. 4 gehörenden Gründe und der Gründe des Dorfes Czechówka (Nachtragsteilung) Nr. 1, 2, 3 der Liquidierungstabelle und des Vermessungsregisters.

Im Norden: entlang des Feldweges nördlich der ebengenannten Parzelle Nr. 3, dann zirka 1500 m entlang der westlichen äusseren Grenze der Gründe des Meierhofes Bielszceyzna in der Richtung nach Nordosten, von dort in gerader Linie östlich bis zur Einmündung der aus Rundnik führenden Strasse in die Strasse Lubartów — Lublin, weiter entlang der Strasse nach Rudnik und hierauf entlang der östlichen Grenzen des Meierhofes Wiktoryn Nr. 2, der Bauerngründe Nr. 1, 2, 3, 4, 5 des Dorfes Bazylianówka, der nordöstlichen Grenze des städtischen Vorwerkes Ponikwoda und des Meierhofes Tatary bis zum Flusse Bystrzyca.

Im Osten: entlang der Bystrzyca flussaufwärts, dann nach Süden entlaug der östlichen Grenze der Parzelle Nr. 3 des Dorfes Tatary und des Gutes Tatary bis zur Eisenbahnstrasse; von dort entlang der äusseren südostlichen Grenze der Grundstücke des Dorfes Tatary Prywatne Parz. Nr. 7, 8, 9, 10, dann des Fetdweges bei der Parz. Nr. 7 des Dorfes Tatary Poklasztorne und dann weiter nach Süden durch diese bis zur südlichen Grenze der Parz. Nr. 5, entlang derselben nordwestlich bis zur südöstlichen Grenze der Gründe der Akt.-Ges. Firlej, weiter entlang dieser bis zur Parz. Nr. 18 der Nachtragsteilung des Dorfes Tatary und entlang der südöstlichen Grenze derselben.

Im Süden: entlang der südlichen Grenze der Parz. Nr. 18 und 17 der Nachtragsteilung des Dorfes Tatary, der Gründe des Vorwerkes Bronowice einschliesslich der städtischen Wasenmeisterei bis zum Flusse Czerniejówka, hierauf entlang der Südgrenze der Wiesen und Gründe Kośminek, des Grudstückes Dziesiąta Nr. 92 und der Militärplätze bis zum Flusse Bystrzyca, weiter entlang der Bystrzyca flussabwärts und endlich

entlang der Südwestlichen Grenze der Bauerngründe der Kol. Rury św.-Ducha Parz. Nr. 17, der Gründe des Dorfes Rury Pojezuickie und wieder des Meierhofes Rury Pojezuickie bis zu der nach Kraśnik führenden Strasse.

3. Das Gebiet der Stadt **Piotrków** auf folgende Ortschaften: von der Gemeinde Uszczyn Kolonie Bugaj, Kol. Starostwo und Mühlengehöft Bugaj, von der Gemeinde Szydłów Gut und Dorf Bełzatka, Kol. Twardosławice, Kol. Pawłówka, sowie den südlichen Teil des Dorfes Karolinów.

Die neue Grenze der Stadt läuft: **Im Westen:** entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Rokszyce und dem Gute Bełzatka, dann zwischen dem Dorfe Twardosławice einerseits und dem Gute Bełzatka und den Kolonien Twardosławice und Pawłówka vel Polesie andererseits.

Im Norden: entlang der nordöstlich Grenze der Kol. Pawłówka (Polesie) bis zu der nach Srock führenden Strasse, weiter entlang derselben bis zum südöstlishen Grenzpunkte der Gründe des Dorfes Byki und der Kol. Pawłówka, von da an in nordöstlicher Richtung entlang des durch das Dorf Karolinów führenden Feldweges bis zum Eisenbahngeleise und der bisherigen Stadtgrenze. hierauf entlang der Grenze zwischen dem Stadtgebiete und dem Dorfe Raków mały und den ärarischen Waldungen und entlang der nach Wierzeje führenden Strasse bis zum Flusse Rakówka.

Im Osten: entlang des Flusses Rakówka. des Ostufers des Teiches Bugaj, der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Mühlengehöftes Bugaj, dann der inneren Grenze der Wiesen des Gutes Uszczyn zum Flusse Strawa, weiter entlang der westlichen Grenze des Dorfes Swierczów.

Im Süden bleibt die Grenze unverändert.

4. Das Gebiet der Stadt **Radom** auf dessen derzeit zur Landgemeinden Radom gehörigen Vororte: Kaptur, Obozisko, Oświęcim, Dzierzków, Weronów, Glinice, Prędocinek, Ustronie Dorf, Donationsgut Maryackie, Żakowice, Młodzianów und Zamłynie mit Czerwonka, sowie die Eisenbahngründe. Der Meierhof Prędocin A und B wird von der Einverleibung in das Stadtgebiet ausgenommen.

Die neue Grenze der Stadt läuft im Norden von der nach Przytyk führenden Strasse entlang der äusseren Grenzen der Vororte Kaptur, Obozisko mit Einschluss des Gutshofes Koniówka und Oświęcim bis zu der nach Kozienice führenden Strasse; im Osten entlang der östlichen Grenze der Vororte Dzierzków, Weronów und Glinice; im Süden entlang der Südgrenze der Vororte Glinice, Prędocinek, Młodzianów und Żakowice; im Westen entlang der westlichen Grenze des Vorortes Żakowice, dann entlang der bisherigen Stadtgrenze und der westlichen Grenze des Vorwerkes Zamłynie und des Dorfes Zamłynie.

§ 2.

Alle innerhalb der im § 1 bezeichneten neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erürigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben weiter in dem bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten, sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bezw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommanden verzunehmen.

Privatrechliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bezw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab den für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis zum Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1. März 1917 zu erfolgen.

§ 7.

Die Kreiskommanden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die im § 1 der Vrdg. bezeichneten Grenzen des erweiterten Stadtgebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde- (Ortschafts-) und Stadtvertreter, sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts- und Indusiriebetrieben an Ort und Stelle festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus den Gememeindegebieten erforderlichen Massnahmen wegen: Übertragung bezw. Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von den Stadtpräsidenten und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens usw., haben die zuständigen Kreiskommanden zu treffen.

263.

Wahlordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków u. Radom.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 14 21 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Verordnungsblatt Nr. 64, wird für die erstmalige Bildung der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung in den Städten Kielce, Lublin, Piotrków und Radom angeordnet wie folgt:

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

Von den nach den Bestimmungen der Städteordnung (§ 8) wahlberechtigten Gemeindemitgliedern können das Wahlrecht nicht ausüben und nicht gewählt werden.

a) Personen, die von Almosen leben oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen beziehen; Unterstützungen aus Krankenkassen, der Bezug von Alters- und Invalidenrenien oder von Unterhaltsbeiträgen aus staatlichen Mitteln sowie die Unterstützung durch die im Zusammenhange mit dem Kriege entstandenen Institutionen (Hilfskomitees, Volksküchen u. dgl.) gelten nicht als Armenunterstützung.

b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert.

c) Personen, die eine Freiheitsstrafe abbüssen oder wegen Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung in gerichtlicher Untersuchung stehen.

§ 2.

Zu Stadträten und und zu Mitgliedern der stadtverwaltung (des Magistrates) können nicht gewählt werden:

a) Beamte und Diener der Stadt oder Städtischer Anstalten, solange sie im Dienste sind, und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgültig erledigt sind.

b) Besitzer von konzessionen für städtische Unternehmungen, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen.

c) Päc ter städtischer Liegenschaften und Einkünfte.

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt zu besorgen haben.

Stadträte und Magistratsmitglieder, die zur Stadt in eines der obbezeichneten Verhältnisse treten, haben ihr Mandat niederzulegen.

Zum Mitgliede der Stadtverwaltung (des Magistrates) kann nicht gewählt werden, wer mit einem bereits gewählten Magistratsmitgliede im ersten oder zweiten Grade (Art. 737 und 738 des Zivilkodex des Königreiches Polen) verwandt oder verschwägert ist.

Persenen, die mit der Stadt in einem Rechtsstreite stehen, können das Amt eines Stadtrates oder Magistratsmitgliedes bis zur Beendigung dieses Rechtsstreites nicht ausüben

Durchführung der Wahlen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Zur Durchführung der Stadtratswahlen ernennt das Militärgeneralgouvernement für jede Stadt einen Wahlkomissär und seinen Stellvereter.

Das Kreiskommando beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen.

Die Stadtverwaltungen haben alle zur Durchführung der Wahlen nötigen Hilfsmittel beizustellen und tragen die Kosten der Wahlen.

Wählerlisten.

§ 4.

Die bestehenden Stadtverwaltungen haben unter Beobachtung der Bestimmungen der Städteordnung (§ 10) nach Kurien getrennte Wählerlisten anzulegen.

Die Wählerlisten haben, innerhalb jeder Kurie nach Anfangsbuchstaben der Namen geordnet, Namen, Beruf (Beschäftigung), Alter und Wohnung der Wahlberechtigten zu enthalten.

Die Namen sind fortlaufend mit Nummern zu versehen.

Auflegung der Wählerlisten, Reklamationsverfahren.

§ 5.

Die fertiggestellten Wählerlisten werden durch acht Tage zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Wenn nötig kann der Wahlkommissär die Teilung der Wählerlisten und ihre Auflegung in mehreren Lokalen anordnen.

In diesem Falle sind die Listen nach den Anfangsbuchstaben zu teilen. Die Wählerlisten derselben Anfangsbuchstaben aus alten Kurien sind zusammen aufzulegen.

§ 6.

Der Wahlkommissär verlautbart die Auflegung der Wählerlisten unter Festsetzung einer achtägigen Fallfrist zur Einbringung von Reklamationen.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamationskommision gebildet. Sie bestehet aus dem Wahlkommissär als Vorsitzenden und 16 von diesem auf Grund Vorschlages der Stadtverwaltung zu berufenden Mitgliedern. Im Bedarfsfalle kann diese Kommission durch Kooptierung verstärkt werden.

Der Wahlkommissär teilt die Reklamationskommission nötigenfalls in Sektionen, entsprechend der Zahl der Lokale, in denen die Wählerlisten aufgelegt wurden. Er ist in diesem Falle Vorsitzender aller Sektionen und leitet ihre Tätigkeit, kann jedoch für jede Sektion aus der Zahl der Mitglieder derselben einen Stellvertreter bestimmen.

Die Reklamationskommission (Sektion) ist beschlussfähig, wen ausser dem Vorsitzenden (Stellvertreter) wenigstens 4 Mitglieder zugegen sind,

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorzitzenden.

§ 7.

Reklamationen sind in den vom Wahlkommissär festgesetzten Amtsstunden bei der Reklamationskommission, oder, wenn eine Teilung der Wählerlisten angeordnet wurde, bei der zuständigen Sektion der Reklamationskommissions zu erhehen. Sie können mündlich vorgebracht werden, müssen jedoch, wenn eine sofortige Entscheidung nicht möglich ist, über Verlangen schriftlich niedergelegt werden.

§ 8.

Reklamieren können:

a) Wahlkomitees, wenn sie aus wenigstens 20 Wählern bestehen und beim Kreiskommando angemeldet wurden. Diese Wahlkomitees sind berechtigt, durch ein hiezu legitimiertes Mitglied sowohl behufs Eintragung nicht aufgenommener Wahlberechtiger, als auch behufs Streichung nicht wahlberechtigter Personen oder behufs Übertragung einzelner Wähler in andere Wahlkurien Reklamationen vorzubringen.

b) wer wahlberichtigt zu sein glaubt und in die Wählerliste nicht eingetragen wurde.

§ 9.

Bei Reklamationen ist die Wahlberechtigung über Verlangen der Reklamationskommision (Sektion) nachzuweisen.

Als Staatsangehöriger im Königreiche Polen ist anzusehen, wer zur beständigen Bevölkerung irgend einer Stadt- oder Landgemeinde Polens gehört. Der Nachweis hierüber kann durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder einer amtlichen Bestätigung, oder in sonst glaubwürdiger Weise erbracht werden.

Behufs Aufnahme in die Wählerliste der I., II., III. oder IV. Kurie ist erforderlichenfalls nachzuweisen:

Für die I. Kurie die Absolvierung einer in- oder ausländischen Hochschule und die Ausübung eines dieser Bildung ensprechenden Berufes, das ist des Berufes eines Geistlichen, Notars, Rechts anwaltes, Technikers, Lehrers, Arztes, Tierarztes, Apothekers, Leiters eines Handels- oder Industrieunternehmens u. dgl. Röm.-kathol. Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen haben, sind jenen mit Hochschulbildung gleichzuhalten.

Für die II. Kurie die Tatsache, dass der Reklamant Handel oder Gewerbe (Handwerk) treibt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Handels- oder Gewerbepatentes oder einer Bestätigung des Magistrates. Eine durch den Krieg verursachte Unterbrechung des Betriebes berührt das Wahlrecht nicht.

Für die III. Kurie das Eigentum an einer Liegenschaft im Stadtgebiete; der Nachweis ist durch Vorlage der letzten Quittung über die Zahlung der Immobiliarsteur für die ganze Liegenschaft oder einer Bestätigung des Grundbuchsamtes oder des Magistrates, oder durch Vorlage der Erwerbsurkunde zu erbringen.

Für die IV. Kurie die Entrichtung einer Wohnungssteuer durch Vorlage der bezüglichen behördlichen Quittung oder einer behördlichen Bescheinigung über die Veranlagung.

Jeder Reklamat ist verpflichtet, alle Umstände anzugeben, die seine Wahlberechtigung in irgend einer Kurie begründen könnten.

§ 10.

Wird im Reklamationswege die Streichung einer in die Wählerlisten eingetragenen Person oder deren Übertragung in eine andere Wahlkurie verlangt, so kann die Kommission (Sektion) die Erbringung der erforderlichen Beweise von Reklamanten verlangen. Dem von der Reklamation Betroffenen ist eventuell von der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedenfalls ist von einer erfolgten Streichung oder Übertragung in eine andere Kurie der Betroffene zu verständigen.

Streichungen in den Wälerlisten sind in der Weise vorzunehmen, dass die urspwüngliche Eintragung ersichtlich bleibt.

Wahllegitimationen.

§ 12.

Allen in die Wählerlisten aufgenommenen Personen werden Wahllegitimationen nach folgendem Muster zugestellt:

Stadtratswahlen in 1916

..................Kurie

Fort. Nr. ....

Name: ....

Beruf (Beschäftigung): ....

Alter: ....

Wohnung: ....

(Amtssiegel).

Wählerversammlungen.

§ 13.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an bis zum letzten Tage vor der Wahl und weiter an jenen Tagen, an welchen keine Wahlen stattfinden bis zum letzten Wahltage können bestehende Vereine und Korporationen sowie bei der Behörde angemeldete Wahlkomitees (§ 8. Pkt. a dieser Vdg.) Wählerversammlungen veranstalten. Die Genehmigung der Abhaltung einer Versammlung ist spätestens 24 Stunden vorher beim Kreiskommando einzuholen, welches den Verlauf der Versammlung durch behördliche Organe überwachen lassen kann.

Einbringung der Kandidatenlisten für Kurien I Ibis V.

§ 14.

Nach Fertigstellung der Wählerlisten gibt der Wahlkommissär eine Fallfrist bekannt, binnen welcher die Kandidatenlisten für die Kurien II bis V bei ıhneinzubringen sind.

§ 15.

Jede Kandidatenliste muss mit der Nr. der Wahlkurie bezeichnet sein und hat in deutlicht erkennbarer Reichenfolge die Namen von mindestens zweimal so viel Kandidaten zu enthalten, als Stadträte in der betreffenden Kurie zu wählen sind und wenigstens 40 Unterschriften von Wählern der betreffenden Kurie tragen.

Sowohl bei jedem Kandidaten als auch bei jedem Unterzeichner ist die Bezeichnung (Kurienzahl und fortl. Nummer) seiner Wahllegitimation anzugeben.

Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen nicht in jener Kurie wahlberechtigt sein, in der sie vorgeschlagen werden.

§ 16.

Der Kandidatenliste ist die eigenhändigte unterfertigte Erklärung jedes Kandidaten beizulegen, dass er bereit ist, die Wahl zum Stadtrat oder zum Ersatzmann anzunehmen. Diese Erklärung muss durch zwei wahlberechtigte Zeugen beglaubigt seln. Gemeinschaftliche Zustimmungserklärungen sind zulässig.

Nach Einbringung der Kandidatenliste sind zwei Vertrauensmänner namhaft zu machen; dieselben haben dem Wahlkommissär die allenfalls erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

§ 17.

Bei Einbringung der Kandidatenliste sind zwei Vertrauensmänner namhaft zu machen; dieselben haben dem Wahlkommissär die allenfalls erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

§ 18.

Eingebrachte Kandidatenlisten können innerhalb der für die Einbringung festgesetzten Frist zurückgezogen werden; wesentliche Änderungen derselben, wie Streichung von Kandidaten oder Änderung ihrer Reihenfolge sind jedoch unzulässig.

§ 19.

Der Wahlkommissär hat jede eigcereichte Kandidatenliste sofort zu prüfen und einen der Vertrauensmänner auf allenfalls wahrgenommene Mängel, wie ungenügende Anzahl von Unterschriften, undeutliche Bezeinhnung von Kandidaten, nicht deutlich erkennbare Reihenfolge derselben, Mangel der Zustimmung von Kandidaten, Abgang der Wählbarkeit u' dgl. aufmerksam zu machen.

§ 20.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Kandidat die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht, so hat sich hierüber sofort eine vom Wahlkommissär zu berufende Kommission Gewissheit zu verschaffen. Sie besteht aus 5 Wählern, je einem aus jeder Kurie. Der Wahlkommissär oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz, nimmt aber an Abstimmungen der Kommission nicht teil.

§ 21.

Nach Ablauf der Frist für die Einbringung der Kandidatenlisten können noch durch zwei Tage die vom Wahlkommissär als notwendig bezeichneten Korrekturen vorgenommen werden.

§ 22.

Die endgültig festgestellten Kandidatenlisten sind vom Wahlkommissär mit einem Erkennungszeichen (grossen Buchstaben) zu versehen und, soweit sie gültig sind, offentlich bekanntzugeben.

Vornahme der Wahl.

§ 23.

Spätestens 5 Tage vor dem ersten Wahltage werden vom Wahlkommissär die Wahltermine (Tage sowie Anfang und Ende der Wahlzeit) für die einzelnen Kurien sowie die Wahlräume bekanntgegeben.

Die Kurien wählen in umgekehrter Reihenfolge ihrer Nummern.

Die Zahl der Wahlräume richtet sich nach dem Bedarf. Sind mehrere Wahlräume bestimmt, so werden die Wähler auf dieselben nach den Anfangsbuchstaben der Namen verteilt.

Bei jedem Wahlraum muss sich ein abgesonderter Raum für die Ausfüllung der Stimmzettel befinden.

§ 24.

Für jeden Wahlraum bestellt der Wahlkommissär eine Wahlkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern.

Diese Wahlkommissionen ergänzen sich für die Wahl in jeder einzelnen Kurie durch Zuziehung von je drei freiwilligen Wählern der betreffenden Kurie. Unter mehreren sich freiwillig meldenden Wählern trifft der Vorsitzende die Auswahl.

§ 25.

Bei den Wahlen in den Kurien II bis V kann je ein Vertrauensmann jeder Kandidatengruppe (Kandidatenliste) dem Wahlakt als unmittelbarer Zeuge beiwohnen und sich zu diesem Zwecke ständig in der Nähe der Wahlkommission aufhalten.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, die Wahlkommission auf allenfalls wahrgenommene Übertretungen der Wahlvorschriften durch Wähler aufmerksam zu machen; sie dürfen sich jedoch in die Wahlhandlung in keiner Weise unmittelbar einmengen.

§ 26.

Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens 4 Mitglieder zugegen sind.

Der Vorsitzende kann vorübergehend ein Mitglied der Kommission mit seiner Vertretung betrauen.

Die Wahlkommission trifft die notwendigen Entscheidungen mit Stimmenmerheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27.

Der Vorsitzende bestimmt, welche Mitglieder der Wahlkommission während der Wahlhandlung die Wählerliste die Stimmliste und das Wahlprotokoll zu führen haben.

In der Wählerliste ist die Stimmabgabe beim Namen des betreffenden Wählers anzumerken.

In die Stimmliste sind die abstimmenden Wähler der Reihe nach unter Beifügung der Nummer ihrer Wahllegitimation einzutragen.

Im Wahlprotokoll sind alle Wesentlichen Momente der Wahlhandlung, insbesondealle Entscheidungen der Wahlkommission zu verzeichnen.

§ 28.

Der Wähler hat sein Wahlrecht, von den in den §§ 11 u. 12 der Städteordnung bestimmten Fällen abgesehen, in der Regel persönlich auszuüben.

Für mehrere Eigentümer einer Liegenschaft ist die von den anderen bevollmächtigte Person wahlberehtigt. Die Vollmacht muss vor einem Notar, einer Gerichtsbehörde dem Kreiskommando' einem Polizeikommissariat oder vor dem Magistrat ausgestellt sein.

Wähler, die in Ausübung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit abwesend sind, können zur Abgabe ihre Stimme einen anderen Wähler derselben Kurie bevollmächtigten. Bezüglich der Ausstellung der Vollmacht gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes.

Vorschriften für die Abstimmung in der ersten Kurie.

§ 29.

In der ersten Kurie wird schriftlich, geheim, nach den Grundsätzen der einfachen Stimmenmerheit gewählt.

Es müssen in dieser Kurie wenigstens je ein röm.-kath. Geistlicher, Jurist, Arzt Techniker und Vertreter des Lehrberufes gewahlt werden.

§ 30.

Zur Abstimmung zind Stimmzettel nach folgendem Muster zu benützen.

Stadtratswahlen in 1916
I. Kurie.
röm.-kath. Geistlicher: ....
Jurist: ....
Arzt: ....
Techniker: ....
Vertreter des Lehrberufes: ....

....
....
....
....
....

In Wahlraum sind Stimmzettel in entsprechender Zahl bereit zu halten; es können jedoch auch andere Stimmzettel verwendet werden, soferne sie dem vorstehenden Muster genau entsprechen.

§ 31.

Der Wähler füllt zunächst die ersten 5 Rubriken in der vorgeschriebenen Reihenfolge mit je einem Namen eines Vertreters des betreffenden Berujes aus und trägt in weiterer Folge in den Städten mit höchstens 80.000 Einwohnern 15 ingesamt also 20, in den Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern 19, d. i. insgesamt 24, Namen ein.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind derartig zn falten, dass die Schrift nicht sichtbar ist.

§ 32.

Der Wähler weist dem Vorsitzenden der Wahlkommission seine Wahllegitimation und allenfalls seine Vollmacht vor, Der Vorsitzende prüjt die Wahllegitimation (die Vollmacht), lässt die Stimmabgabe in der Wählerliste und in der Stimmliste anmerken, übernimmt vom Wähler den Stimmzettel, legt ihn in die Wahlurne, versieht hierauf die Wahllegitimation mit dem Stempelaufdruck „Abgestimmt" und gibt sie dem Wähler zurück.

Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben.

§ 33.

Wenn über die Identität eines Wählers Zweifel auftauchen, die sich auf andere Weise nicht beheben lassen, so kann die Wahlkommission den Identitätsnachweis durch Zeugenschaft einer der Kommission bekannten Person verlangen.

§ 34.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahl sind die Wahlurne und die Wahlakten amtlich zu verschliessen.

§ 35.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit wird die Abstimmung geschlossen; die zu dieser Zeit im Wahlraume befindlichen Wähler haben ihre Stimmen noch abzugeben.

§ 36.

Nach Schluss der Abstimmung entleert der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahlurne, entfaltet die Stimmzettel und zählt sie. Die Zahl muss mit der Zahl der in die Stimmliste eingetragenen Wähler übereinstimmen.

Hierauf verliest der Vorsitzende die Stimmzettel in folgender Weise:

Es werden zuuächst von sämtlichen Stimmzetteln die an erster Stelle eingetragenen röm.-kath· Geistlichen, dann von sämtlichen Stimmzetteln die an zweiter Stelle eingetragenen Juristen, dann in gleicher Weise die an dritter Stelle eingetragenen Ärzte, sodann die an vierter Stelle eingetragenen Techniker, weiters die an fünfter Stelle eingetragenen Vertreter des Lehrberufes, endlich als letzte — allgemeine — Gruppe alle übrigen auf sämtlichen Stimmzetteln angeführten Kandidaten verlesen.

Das Ergebnis der Abstimmung wird für jede dieser Gruppen abgesondert durch vom Vorsitzenden hiezu bestimmte Mitglieder der Wahlkommission in zwei gleich lautenden Stimmverzeichnissen in der Weise vermerkt, dass jeder das erstmal genanannte Name unter Beisetzung der Ziffer 1 eingetragen und diesem Namen bei jeder weiteren Nennung die nächsto Ziffer 2, 3 u. s. w. beigesetz wird.

§ 37.

Tauchen über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel oder Eintragungen Zweifel auf, so entscheidet die Wahlkommission. Ungültig sind insbesondere über, ähfige Namen sowie Eintragungen, welche die Absicht des Wählers nicht genau erkennen lassen.

Stimmzettel, über die eine besondere Entscheidung getroffen wurde, sind dem Wahlprotokoll beizulegen·

§ 38.

Die Wahlakten sind zu verpacken, zu versiegeln und sofort dem Wahlkommissär zuzustellen,

Vorschrift n für die Abstimmung in den Kurien II bis V.

§ 39.

Die Wahlen in den Kurien II bis V werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen.

Liegt für eine Kurie nur eine giltige Kandidatenliste vor, so entfällt die Abstimmung in dieser Kurie und es sind die in der Liste nahmhaft gemachten Kandidaten bis zur vorgeschriebenen Zahl als gewählt zu betrachten.

§ 40.

Zur Abstimmung sind Stimmzettel nach folgendem Muster zu benützen:

Stadratswahlen in .... 1916.

.... Kurie

Kandidatenliste ....

Im Wahlraum sind Stimzettel in entsprechender Zahl bereit zu halten. Es können jedoch auch andere Stimmzettel verwendet werden, scferne sie dem vorstehenden Muster genau entsprechen.

Der Wähler hat die Bezeichnung (den Buchstaben) der Kandidatenliste, für die er stimmen will, an der hiefür bestimmten Stelle deutlich einzutragen.

Des Schreibens unkundigen Wählern steht es frei, den Vorsitzenden der Wahlkommission um Eintragung des von ihnen angegebenen Buchstabens zu ersuchen.

§ 41.

Auf die Abstimmung in deu Kurien II bis V finden im übrigen die Vorschriften der §§ 31 Abs. 2 une 32--38 sinngemässe Anwendung u. zw. § 36 mit der Massgabe, dass bei der Verlesung der Stimmzetiel 2 Mitglieder der Wahlkommision jeden das erstmal genannten Buchstaben einer Kandidatenliste in die beiden Stimmverzeichnisse unter Beisetzung der Ziffer 1 eintragen und diesen Buchstaben bei jeder weiteren Nennung die nächste Ziffer 2, 3 u. s. w. beisetzen.

Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kurien.

§ 42.

Zur Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kurien wird eine Hauptwahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Wahlkommissär als Vorsitzenden, 5 von diesem zu berufenden Mitgliedern – je einem aus jeder Kurie und 4 sich freiwillig meldenden Wählern der betreffenden Kurie. Unter mehreren sich freiwillig Meldenden trifft der Wahlkommissär die Auswahl.

§ 43.

Die Sitzungen der Hauptwahlkommission sind öffentlich. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen.

Bei Abstimmungen stimmt der Wahlkommissär nicht mit.

§ 44.

Die Hauptwahlkommission ist derart rechtzeitig einzuberufen, dass sie sofort nach dem einlangen der Wahlakten aus den einzelnen Wahlräumen die Tätigkeit beginnen kann.

§ 45.

Die Hauptwahlkommission überzeugt sich von der Vollständigkeit der Wahlakten, überprüft die Entscheidungen der Wahlkommissionen und berichtigt sie gegebenefalls.

Hierauf stellt der Wahkommissär unter Mitwirkung der Kommission das Ergebnis der Wahl fest.

§ 46.

Das Ergebnis der Wahl ist für jede Kurie abgesondert vor der Vornahme der Wahl in der nächsten Kurie zu verlautbaren.

Berechnung des Wahlergebnisses in der I. Kurie.

§ 47.

Das Ergebnis der Wahl in der I. Kurie wird zunächst für jede der 5 Berufsgruppen (Rubriken 1—5 der Stimmzettel) abgesondert berechnet. Gewählt ist in jeder Gruppe derjenige, die Bedingungungen der Wählbarkeit besitzende Berufsvertreter, welcher die höchste Anzahl giltiger Stimmen erhalten hat. Sind auf 2 Kandidaten die gleichen Stimmenzahlen entfallen, so entscheidet das Los.

Hierauf wird für jeden einzelnen Kandidaten mit Ausschluss der bereits gewählten 5 Berufsvertreter die Gesamtzahl auf ihn entfallenen Stimmen festgestellt. Die Stimmen der in den Berufsgruppen (Rubriken 1—5 der S immzettel) in der Minderheit gebliebenen Kandidaten sind den allenffalls in der allgemeinen Gruppe der I. Kurie auf diese Personen entfallenen Stimmen zuzuzählen.

Die Kandidaten werden nach der Stimmenanzahl geordnet aufgeschrieben. Die erübrigenden Stadratsmandate, d. i. in Städten mit höchstens 80.000 Einwohnern 5, in Städten mehr als 80.000 Einwohnern 7, fallen den der Stimmenanzahl nach ersten 5 bezw. 7. Kandidaten zu. Die der Stimmenanzahl nach nächsten 10 bezw. 12 Kandidaten sind Ersatzmänner. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet über die Reihenfolge der Kandidaten das Los.

Berechnung des Wahlergebnisses in den Kurien II bis V.

§ 48.

In den Kurien II bis V sind die Stadtratsmandate auf die in der betreffenden Kurie eingebrachten Kandidatenlisten nach dem Verhältnisse der auf sie entfallenen Stimmenanzahl zu verteilen.

Hiezu wird zunächst die Gesamtzahl aller in der betreffenden Kurie abgegebenen Stimmen ermittelt. Diese Gesamtzahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Stadträte, d. i. in den Städten mit höchstens 80.000 Einwohnern durch 11, in den Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern durch 13 geteilt. Durch den Quotienten, der sich hiebei ergibt und allenfalls auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist, werden die Stimmenzahlen der einzelnen Kandidatenlisten geteilt.

Von jeder Kandidatenliste sind der Reihe nach vom ersten an so viele Kandidaten als gewählt zu betrachten, als diese letzte Teilung für diese Kandidatenliste ergeben hat.

Kandidaten, die etwa bereits in einer anderen Kurie gewäglt wurden, sind bei dieser Berechnung auszulassen.

§ 49.

Bleiben nach dieser Verteilung noch Mandate übrig, so wird die Stimmenzahl jeder Kandidatenliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugefallenen Mandate geteilt. Jener Kandidatenliste, bei der sich hiebei der grösste Quotient ergibt, wird noch ein Mandat zugewiesen.

Bleibt noch ein zweites Mandat zu vergeben, so wird die Stimmenzahl jener Kandidatenliste, die nach Absatz 1 ein weiteres Mandat erhalten hat, durch die wieder um 1 vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugefallenen Mandate geteilt. Der Quotient, der sich hiebei ergibt, wird mit den Quotienten verglichen, die sich nach Abs. 1 bei den anderen Kandidatenlisten ergeben haben. Jener Kandidatenliste, die nnnmehr den grössten Quotienten aufweis, fällt das zweite noch zu vergebende Mandat zu.

Dieses Verfahren wird nötigenfalls fortgesetzt.

§ 50.

Die Richtigkeit des Verfahrens wird in der Weise nachgeprüft, dass die Stimmenzahl der einzelnen Kandidatenlisten durch den Quotienten, auf den das letzte Mandat entfallen ist, geteilt werden. Die Teilung mus für jede Kandidatenliste die Gesamzahl der ihr zugefallenen Stadtratsmandate ergeben.

§ 51.

Sollten nach § 49 mehrere Kandidatenlisten auf ein Mandat gleichen Anspruch haben und die Befriedigung aller Ansprüche nicht möglich sein, so entscheidet das Los.

§ 52.

Von jeder Kandidatenliste sind soweit sie giltige Namen enthält, von den unmittelbar auf den letzten gewählten Stadtrat folgenden Kandidaten ebenso viele zu Ersatzmännern gewählt, als dieser Liste Stadtratsmandate zugefallen sind.

Wurde ein Kandidat in einer Kurie zum Ersatzmann und in einer später wählenden Kurie zum Stadtrate gewählt, so gilt die Wahl zum Stadtrat. In jener Kurie, in welcher dieser Kandidat zum Ersatzmann gewählt war, rückt der der Reihe nach nächste Kandidat zum Ersatzmann vor.

Ersatz ausscheidender Stadträte.

§ 53.

In der I. Kurie tritt für einen ausscheidenden Berufsvertreter (Rubrik 1—5 der Stimmzettel) der nächste, demselben Berufe angehörende Ersatzmann ein.

Ist ein demselben Berufe angehörender Ersatzmann nicht vorhanden, so wird der der Stimmenanzahl nach nächste Ersatzmann ohne Rücksicht auf seinen Beruf zum Stadtrat.

An die Stelle ausscheidender Stadträte der allgemeinen Gruppe der I. Kurie tritt der nächste Ersatzmann.

In den Kurien II—V folgt der nächste Ersatzmann derselben Kandidatenliste nach.

§ 54.

Das Militärgeneralgouvernement kann die gesamten Wahlen oder die Wahlen in einer bestimmten Kurie aufheben und — allenfalls auf Grund derselben Wählerlisten — neurlich durchführen lassen, wenn es offenbar wird, dass das Wahlergebnis durch Betrug, durch Wahlbestechung, durch irgendwelche, die freie Wahl behindernde Umstände oder durch Verletzung von Vorschriften der Städteordnung oder dieser Verordnung beeinflusst worden ist.

Strafbestimmungen.

§ 55.

1. Wer behördlichen Anordnungen in Angelegenheit der Durchführung der Wahlen zuwiderhandelt,

2. wer in einer Wählerverdsammlung durch sein Verhalten die Ruhe und Ordnung gröblich verletzt,

3. wer durch wissentlich falsche Angaben die Entscheidung über sein Wahlrecht oder über das Wahlrecht eines anderen Gemeindemitgliedes zu beeinflusen versucht,

4. wer durch sein Verhalten die Durchführung der Abstimmung verhindert oder stört und der Ermahnung behördlicher Organe oder des Vorsitzenden der Wahlkommision nicht Folge leistet,

5. wer durch Bestechung oder sonstige unlautere Mittel das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen trachtet,

6. wer als Mitglied einer Wahlkommission seine amtlichen Pflichten verletzt, wirdt soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt vom Friedensgericht an Geld bis zu 3000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verhängt werden.

Übertretungen der in den Punkten 3 u. 5 bezeichneten Art ziehen den Verlust des Wahlrechtes für die betreffende Wahlperiode nach sich.

Konstituierung der Stadtvertretung.

§ 56.

Die gewählten Stadträte werden vom Wahlkommissär zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In derselben führt das bisherige Stadtoberhaupt den Vorsitz.

§ 57.

Stadträten, die zur konstituierenden Sitzung trotz Einladung ungerechtfertigter Weise nicht erscheinen, oder sich vor Durchführug der Wahl des Stadtpräsidenten und der Vizepräsidenten ungerechtfertigter Weise entfernen, kann vom Stadtrate eine Geldbusse bis zu eintausend Kronen auferlegt werden.

§ 58.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Stadtrates in der konstutuierenden Sitzung und zur Giltigkeit der Wahl des Stadtpräsidenten und der Vizepräsidenten ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Stadträte und die absolute Stimmenmerheit aller gewählten Stadträte erjorderlich.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, soferne er nicht Mitglied des neugewählten Stadtrates ist.